4.2 Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin

vom 25.06.2003 (ABl. 2004 S. 710)

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren für die Delegiertenversammlung, die Ausschüsse, die Arbeitskreise, die Beauftragten und den Ältestenrat, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien bestehen.

§ 1
Allgemeines

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied gehalten, dieses dem Büro des Präsidenten baldmöglichst mitzuteilen. Hat ein Delegierter an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, so scheidet er aus der Delegiertenversammlung aus (§ 5 Abs. 2 Hauptsatzung).

Für jede Sitzung der Delegiertenversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Das gilt für jeden Teilnehmer der Ausschusssitzung.

§ 2
Wahl des Vorstandes

Die erste Sitzung einer neu gewählten Delegiertenversammlung wird vom bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem namentlichen Aufruf der Delegierten. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Delegiertenversammlung der neue Vorstand gewählt.

Diese Wahl findet gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung statt.

§ 3
Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Mit der Leitung der Delegiertenversammlung können von ihnen auch andere Vorstandsmitglieder betraut werden (§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung).

§ 4
Einladung und Tagesordnung

1. Form und Fristen der Einladung sowie die Gestaltung der Tagesordnung richten sich nach § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung.

2. Die Verteilung von Drucksachen im Sitzungssaal ist nur mit vorheriger Genehmigung der Versammlungsleitung gestattet.

3. Der Versammlungsleiter hat die Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes ausdrücklich zu eröffnen.

4. Am Beginn der Tagesordnung stehen Anfragen an den Vorstand. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Diskussion über Anfragen findet nicht statt.

5. An die Anfragen schließen sich Mitteilungen des Vorstandes an.

6. Wird eine Tagesordnung nicht erledigt, so werden die unerledigten Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung, im allgemeinen an den Anfang gesetzt.

§ 5
Wortfolge

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann die Delegiertenversammlung die Redezeit beschränken.

2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder und Berichterstatter können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

3. Ein Delegierter darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet hat und ihm das Wort erteilt ist.

4. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

5. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Bei Anträgen zur Ge-

schäftsordnung erhalten der Antragsteller und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt**.** Anschließend ist über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abzustimmen.

6. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, auf Schluss der Beratung und auf Verkürzung der Redezeit. Anträge auf Schluss der Beratung und auf Verkürzung der Redezeit können nur von Delegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

7. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung und im Falle der Vertagung noch am Ende der Sitzung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit hierfür darf fünf Minuten nicht überschreiten.

8. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können auch Personen, die kein Mitglied der Delegiertenversammlung sind, zu bestimmten Tagesordnungspunkten reden.

9. Wenn ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift, kann ihm nach dreimaligem Hinweis vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.

10. Der Versammlungsleiter kann ferner Anwesende, die die Ordnung verletzen, rügen, zur Ordnung rufen und nach dreimaligem Ordnungsruf von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

11. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch möglich, der innerhalb von zwei Tagen mit schriftlicher Begründung eingelegt werden muss. Sieht der Versammlungsleiter keine Möglichkeit, diesem Einspruch selbst abzuhelfen, entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne vorherige Diskussion.

12. Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen.

§ 6
Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Versammlungsleiter ausdrücklich die Abstimmung. Er stellt die Fragen nach Möglichkeit so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Eine Teilung der Fragen kann beantragt werden.

   Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Versammlungsleiter, welcher Antrag der weitestgehende ist oder nimmt die Abstimmung über die Anträge in der Reihenfolge vor, die er für zweckmäßig hält. Über Abänderungsanträge wird zunächst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.

2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung).

   Der Versammlungsleiter kann die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung jederzeit prüfen. Im Zweifelfall hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung festzustellen.

3. Kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung wieder hergestellt werden, so ist die Sitzung zu beenden.

4. Die nächste Sitzung darf nach § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung frühestens 36 Stunden später zusammentreten. Die Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied der Delegiertenversammlung verlangt wird. Der Versammlungsleiter kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Stimmenthaltungen sind gleichfalls auf Verlangen festzustellen.

   Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen. Hierbei erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass die Mitglieder in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden und zur Abgabe ihrer Stimme aufgefordert werden. Dabei wird mit dem Mitglied begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln muss erfolgen, wenn ein Delegierter es verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes werden nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung in geheimer Abstimmung gewählt. Auch über Misstrauensanträge nach § 8 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung ist geheim abzustimmen.

6. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Berliner Kammergesetz oder die Hauptsatzung andere Mehrheiten vorschreiben. In diesem Falle hat der Versammlungsleiter ausdrücklich eine entsprechende Feststellung zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, bei Errechnung der Mehrheit jedoch nicht.

§ 7
Öffentlichkeit

Die Delegiertenversammlung ist für die Kammerangehörigen öffentlich. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können auch andere Personen teilnehmen oder als Zuhörer zugelassen werden. Den Zuhörern und der Presse sind Plätze zuzuweisen, die von denen der Delegierten getrennt sind. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen und zu hören. Auf Antrag kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8
Ausschüsse

1. Zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben und zur Vorbereitung der Beratungen sowie zur Klärung von Sachfragen wählt die Delegiertenversammlung Ausschüsse (§ 7 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung).

2. Soweit nicht das Berliner Kammergesetz, die Hauptsatzung oder eine Ordnung etwas anderes bestimmen, legt die Delegiertenversammlung die Zahl der Ausschussmitglieder fest und wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

3. Die Wahlen zu den Ausschüssen können, wenn das Berliner Kammergesetz oder die Hauptsatzung nichts anderes bestimmen, in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden.

4. Bei Widerspruch gegen Wahl durch Handzeichen wird mit Stimmzetteln gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

5. Ein Ausschussmitglied verliert auf Beschluss der Delegiertenversammlung sein Mandat im Ausschuss, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Ausschusses unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

6. Die Ausschüsse dürfen Beschlüsse nur zu den Angelegenheiten fassen, die ihnen durch das Berliner Kammergesetz, die Hauptsatzung, eine eigene Ordnung oder einen Beschluss der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand zugewiesen werden. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand haben das Recht, vor Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen ihre jeweiligen Zuweisungen zurückzuziehen.

7. Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest. Die Einladung soll schriftlich mindestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen.

8. Der Ausschuss muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder beim Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird.

9. Der Präsident ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er kann sich in den Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

10. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

11. Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Ausschussmitglieder.

12. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. In der Weiterbildungsordnung können hiervon abweichende Regelungen zur Beschlussfähigkeit getroffen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit: bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

13. Beschlüsse und Anträge der Ausschüsse müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

14. Die Berichterstattung beim Vorstand oder in der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im allgemeinen mündlich.

§ 9
Arbeitskreise und Beauftragte

1. Der Vorstand kann für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein. Wird ein Arbeitskreis gebildet, kann nur dessen Vorsitzender zum Beauftragten berufen werden. Die Delegiertenversammlung ist über die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung von Beauftragten zu informieren.

2. Arbeitskreise und Beauftragte sollen Sachfragen klären und den Vorstand beraten. Arbeitskreise fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung. Der Vorstand kann Beauftragten den Auftrag erteilen, im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes zu bestimmten fachlichen Fragen in der Öffentlichkeit Stellungnahme für die ÄKB abzugeben. Berufspolitische Erklärungen sind dem Vorstand vorbehalten.

3. In einem Arbeitskreis können alle Kammerangehörigen mitarbeiten. Der Vorstand kann im Einzelfall auch andere Personen zulassen. Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder eines Arbeitskreises begrenzen, in diesem Fall beruft er die Mitglieder.

4. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Arbeitskreises und gegebenenfalls seinen Stellvertreter.

5. Sitzungen der Arbeitskreise sind für Kammerangehörige öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und die Beauftragten berichten dem Vorstand im allgemeinen mündlich.

7. Der Vorstand kann Arbeitskreise auflösen und Beauftragte abberufen. Mit der Wahl des Vorstandes durch die neue Delegiertenversammlung sind die Arbeitskreise aufgelöst und endet die Berufung der Beauftragten.

§ 10
Ältestenrat

1. Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung oder der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem gehören an der Präsident, der Vizepräsident sowie je ein Sprecher derjenigen Wahlliste, die über mindestens fünf Mandate verfügen. Hierfür sind Listenverbindungen zulässig.

2. Der Ältestenrat wird vom amtierenden Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und dürfen nur zu einer Meinungsbildung, nicht aber zu Beschlüssen führen.

§ 11
Protokolle

1. Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die enthalten müssen:

   a) Sitzungstag und –ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste;
   b) Tagesordnung;
   c) inhaltliche Wiedergabe der Diskussion;
   d) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis;
   e) die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung.

2. Die Sitzungsberichte der Delegiertenversammlung sind vom Schriftführer, die Niederschriften über Ausschusssitzungen vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Den Delegierten bzw. den Ausschussmitgliedern ist die Niederschrift abschriftlich zuzusenden.

4. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Widerspruch beim Schriftführer bzw. Ausschussvorsitzenden, so gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt. Änderungen des Protokolls sind mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt auf Grund eines Einspruchs eine Einigung nicht zustande, so befragt der Schriftführer die Delegiertenversammlung bzw. der Ausschussvorsitzende den Ausschuss.

§ 12
Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Fragen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 17. Oktober 1968 (ABl. S. 1413) in der Fassung vom 28. März 1990 (ABl. S. 941) außer Kraft**.**